

RS OGH 1952/2/6 2Ob79/52, 3Ob120/68, 3Ob129/20x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1952

Norm

EO §34

ZPO §6

Rechtssatz

Ist der Verpflichtete nach Schaffung des Exekutionstitels, jedoch vor Einleitung des Exekutionsverfahrens gestorben, so ist § 34 EO analog anzuwenden. Hat die betreibende Partei als Verpflichtete den Verstorbenen bezeichnet, so ist diese unrichtige Bezeichnung nach § 6 ZPO zu beheben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 79/52
Entscheidungstext OGH 06.02.1952 2 Ob 79/52
SZ 25/35
- 3 Ob 120/68
Entscheidungstext OGH 23.10.1968 3 Ob 120/68
Vgl; Beisatz: Hier wird zu SZ 25/35 und zu Neumann-Lichtblau 4.
Auflage S 364 Abs 2 nicht Stellung genommen, weil der
Exekutionsantrag gegen die Verlassenschaft des Verpflichteten
gerichtet ist, die durch die erbliche Witwe als Erbin, deren
Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde und der die Besorgung und
Verwaltung der Verlassenschaft überlassen ist, vollgültig vertreten
war. (T1)
- 3 Ob 129/20x
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 129/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000690

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at